

Alles was Recht ist ...

Zulassungsentzug erfolgreich vereitelt – Antrag auf Wiedererteilung abgelehnt

In den meisten Praxen wird der Großteil des Umsatzes durch die Behandlung von gesetzlich versicherten Patienten erwirtschaftet. In einer Stellungnahme der Bundesregierung vom März 2011 geht diese sogar davon aus, dass im Durchschnitt etwa 70 – 80 % der Honorareinnahmen eines Arztes auf gesetzlich Versicherte entfallen. Allein von der Behandlung privat Versicherter können deshalb nur die wenigsten Ärzte leben.

Folglich ist die Vertragsarztzulassung für den Arzt Existenzgrundlage, da erst sie eine Behandlung gesetzlich versicherter Patienten und die Abrechnung der dabei erbrachten Leistungen ermöglicht. Vielen Ärzten ist dabei gar nicht bewusst, dass auch ein vertragsärztlich unrechtmäßiges Verhalten, beispielsweise festgestellt durch eine sachlich-rechnerische Berichtigung oder Wirtschaftlichkeitsprüfung, die Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder sogar den Entzug der Zulassung zur Folge haben kann.

Dabei kann sich die Frage stellen, ob es möglich ist, einem drohenden Entzug durch Verzicht auf die Vertragsarztzulassung zuvorzukommen, um im Anschluss „einfach“ eine neue Zulassung zu beantragen. Ein betroffener Urologe meinte ja, das LSG Niedersachsen

Bremen sagte nein (vgl. Urteil vom 27.1.2010, L3 KA 121/06).

Ausgangslage: Die Zulassungsverordnung der Ärzte regelt, dass ein Arzt für die Ausübung einer Vertragsarztpraxis ungeeignet ist, wenn geistige oder sonstige in seiner Person liegende schwerwiegende Mängel bestehen. Einen solchen Eignungsmangel stellt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) auch ein schwerwiegender Verstoß gegen vertragsärztliche Pflichten dar, wenn der Arzt hierdurch für das vertragsärztliche Versorgungssystem untragbar geworden ist. Wurde die Zulassung aus diesem Grund entzogen, kann der Arzt erst nach Ablauf einer „Bewährungszeit“, die in Anlehnung an § 21 Ärzte-ZV regelmäßig fünf Jahre beträgt, eine Neuzulassung beanspruchen.

Der Fall: Die KV hatte bei einem niedergelassenen Urologen Streichungen der Nrn. 809 EBM a.F. (Elektromyographische Untersuchung mit Oberflächenelektroden) und der Nr. 8653 EBM a.F. (Onkologische Behandlung solider Tumoren) vorgenommen. Bezüglich der Nr. 809 EBM wurde dies damit begründet, dass diese Leistung bei zahlreichen Patienten zusammen mit den Leistungen gemäß Nrn. 1784 und 1785 EBM a.F. (Blasenspiegelung) durchgeführt worden



Dr. jur. Philip Schelling

sei, das EMG nach derartigen Untersuchungen aber nicht zu verwerten sei. Bei der Abrechnung der Nr. 8653 EBM a.F. seien außerdem in fünf Fällen aus den Diagnosen keine Tumorerkrankungen ersichtlich, in weiteren Fällen seien u.a. „fachfremde Tumoren“ abgerechnet worden.

In der Folgezeit räumte der Urologe die Vorwürfe teilweise ein und verzichtete auf seine Zulassung, bevor über die Entziehung der Zulassung entschieden werden konnte. Nur wenige Wochen später stellte er einen Antrag auf Neuzulassung als Vertragsarzt.

Die Entscheidung: Das Gericht gelangte zu dem Ergebnis, ein Arzt, der die Pflicht zur peinlich genauen Abrechnung gröblich verletzt und einem drohenden Zulassungsentzug durch Rückgabe der Zulassung zuvorgekommen ist, um sich im Anschluss sofort um eine Neuzulassung zu bewerben, könne diese regelmäßig nicht vor Ablauf einer Bewährungsfrist von fünf Jahren erhalten.

In einem solchen Fall habe der zuständige Zulassungsausschuss stets zu prüfen,

ob die frühere Zulassung des Antragstellers wegen einer gröblichen Pflichtverletzung vertragsärztlicher Pflichten mit der Folge hätte entzogen werden müssen, dass eine Neuzulassung zum beabsichtigten Zeitpunkt (noch) nicht (wieder) in Betracht kommt. Andernfalls hätte es ein persönlich ungeeigneter Arzt durch rechtzeitige Rückgabe seiner Zulassung selbst in der Hand, den Zeitpunkt seiner erneuten Zulassung als Vertragsarzt zu wählen. Dies stelle einen „Umgehungsversuch“ dar, der nicht vereinbar sei mit dem Ziel der Zulassungsverordnung, ungeeignete Ärzte vom vertragsärztlichen System fernzuhalten.

Fazit: Die Entscheidung des LSG, wonach ein Arzt, der „freiwillig“ auf die Zulassung verzichtet – motiviert durch einen drohenden Entzug –, nicht anders behandelt werden kann als derjenige, dem die Zulassung entzogen wurde, ist nachvollziehbar. Jedes andere Ergebnis wäre befremdlich.

Dr. jur. Philip Schelling

Fachanwalt für Medizinrecht
Kanzlei
Ulsenheimer – Friederich
Maximiliansplatz 12
80333 München
www.uls-frie.de

Co-Autorin: Anna Brix,
Fachwältin für
Medizinrecht